

Betriebliche Umweltförderung

Informationsblatt Endabrechnung

1	Einleitung	1
2	Endabrechnungsplattform	2
3	Endabrechnungsformular	3
4	Kosten- und Leistungsnachweise	3
5	Neubewertung bei signifikanten Projektänderungen	4
6	Ermittlung des Förderungsbarwertes bei Endabrechnung	5
7	Sonstige Nachweise	5
8	Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen	6
9	General- und Totalunternehmen	7
10	Kontakt	8
11	Anhang – besondere Vorschriften zur Abrechnung von Gerätekosten und Lagerentnahmen	9

1 Einleitung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle von Förderungen im Umwelt- und Klimaschutzbereich begleitet und unterstützt förderungswerbende Personen von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung.

Im vorliegenden Informationsblatt erfahren Sie, welche Unterlagen für die Endabrechnung Ihres Projekts erforderlich sind.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung sind die vorangegangenen Phasen der Förderungsbearbeitung erfolgreich abgeschlossen: **Antragstellung → Beurteilung / Genehmigung → Förderungsvertrag inklusive Annahmeerklärung → Projektumsetzung**

Weitere Informationen: Im **Informationsblatt Antragstellung** finden Sie Informationen bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung für Ihr Projekt.

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

Ausgenommen von diesem Ablauf sind Projekte, für die erst **nach** Umsetzung der Förderungsantrag zu stellen ist. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Genehmigung der Förderung.

Ihr Förderungsantrag ist allerdings mit der Auszahlung noch nicht gänzlich abgeschlossen. In der sogenannten Nach-Projektphase werden ein kontinuierliches Monitoring der Projekte und stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Vertragsauflagen durchgeführt. Die Vertragslaufzeit beträgt jedenfalls zehn Jahre.

- In Ihrem Förderungsvertrag ist unter Punkt 1 „Gegenstand der Förderung“ ein Fertigstellungsdatum angegeben. Spätestens sechs Monate nach diesem Datum ist die Endabrechnung zu Ihrem Projekt der KPC vorzulegen.

- Die Endabrechnungsunterlagen setzen sich im Wesentlichen aus dem ausgefüllten Endabrechnungsformular, den Rechnungen und den schriftlichen Nachweisen, die gemäß Vertrag vorzulegen sind (Auszahlungsbedingungen), zusammen. Die zur Förderung beantragten Kosten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen bezahlt und – sofern aktivierungsfähig – aktiviert sein.
- Falls Ihr Vertrag einen Hinweis enthält, dass für Ihre Förderung EU-Mittel zum Einsatz kommen, beachten Sie bitte, dass es in diesem Fall besondere Bestimmungen und ein gesondertes Endabrechnungsformular gibt. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 8 „Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen“.

Dauer bis zur Auszahlung:

Nach positivem Abschluss der Endabrechnung wird der Förderungsbetrag bei dem Auftraggeber, dem jeweiligen Bundesminister beziehungsweise bei den EU-Auszahlungsstellen angefordert. Als förderungsnehmende Person werden Sie schriftlich über die bevorstehende Zahlung informiert. Ab diesem Zeitpunkt dauert es circa acht bis zwölf Wochen, bis die Förderung auf Ihr Konto überwiesen wird.

2 Endabrechnungsplattform

Ihr Förderungsvertrag enthält den Link zur Endabrechnungsplattform für Ihr Projekt. Bitte übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnung über diese Plattform. Tipp: Falls sich der Link durch Anklicken nicht öffnen lässt, kopieren Sie den Link einfach in Ihren Browser.

Die Unterlagen können nur einmal über die Plattform übermittelt werden, laden Sie die Unterlagen daher bitte vollständig hoch, bevor Sie auf Absenden klicken. Falls Sie mehr als zehn Rechnungen hochladen möchten, nutzen Sie bitte noch die Möglichkeiten unter „Weitere Uploads“ und unter Auszahlungsbedingungen. Insgesamt können Sie hier bis zu 100 Uploads übermitteln.

DOKUMENTEN-UPLOAD

Gemäß Ihrem Förderungsvertrag, Kapitel 3 Auszahlungsbedingungen, sind folgende Dokumentenuploads jedenfalls notwendig:

Upload unterschriebenes Endabrechnungsformular ⓘ

Upload Endabrechnungsformular Excel ⓘ

Upload Rechnungen, Zahlungsbelege ⓘ

Bescheide, Bewilligungen notwendig ⓘ

Unter Kapitel 3 Ihres [Vertrages](#) finden Sie weitere Auszahlungsbedingungen. Bitte laden Sie ggf. die verlangten Dokumente hier hoch und geben Sie an, auf welchen Punkt in Kapitel 3 sich das Dokument bezieht. [Beispiel](#)

3.* ⓘ

Unterlagen für Auszahlungsbedingung* ⓘ

[+ hinzufügen](#)

WEITERE UPLOADS

weitere Unterlagen ⓘ

Anmerkungen (max. 1.000 Zeichen) ⓘ

3 Endabrechnungsformular

Ihr Förderungsvertrag und die Endabrechnungsplattform enthalten den Link zum Endabrechnungsformular. Sie finden dieses Formular auch auf der Website der KPC als Download beim jeweiligen Förderungsschwerpunkt bereitgestellt. Füllen Sie dieses Formular aus und übermitteln Sie uns das von allen Beteiligten unterschriebene und eingescannte Formular. Wir ersuchen Sie auch um Übermittlung des Endabrechnungsformulars als Excel-File. Sie ermöglichen uns damit die raschere Bearbeitung Ihrer Abrechnung.

Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Förderungsbereiche ein ausgefülltes Endabrechnungsformular („Formular zur Förderungsabrechnung“) bereits beim Förderungsantrag übermittelt werden muss. Ob dies auf Ihr Projekt zutrifft, wird im Informationsblatt zum jeweiligen Förderungsbereich dargestellt.

4 Kosten- und Leistungsnachweise

Das Endabrechnungsformular ist als Basis für eine vollständige Zusammenstellung der Kosten- und Leistungsnachweise beizulegen. Weiters sind alle Rechnungen sowie Vergleichsangebote für die wesentlichen Anlagenteile zu übermitteln.

„**Rechnungsbelege**“: Die **Rechnungen sind in Kopie** vorzulegen. Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, benötigen wir zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen.

„**Zahlungsbelege**“: Der Nachweis über die Bezahlung erfolgt durch die Unterschrift der Hausbank oder die wirtschaftsprüfende beziehungsweise steuerberatende Person auf dem Endabrechnungsformular. Mit Unterzeichnung bestätigt die Hausbank oder die wirtschaftsprüfende oder steuerberatende Person, dass die im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen tatsächlich bezahlt wurden, ein Haftungsausschluss durch den Unterzeichner oder die Unterzeichnerin ist diesbezüglich nicht möglich. Alternativ können als Nachweis der Bezahlung Zahlungsbelege in Form eines (elektronischen) Zahlungsbelegs mit Bankbestätigung (Durchführungsbestätigung), eine elektronische Umsatzliste oder der entsprechende Kontoauszug übermittelt werden. Alle aktivierungsfähigen Kosten müssen aktiviert werden.

Bei **EU-kofinanzierten Projekten (siehe Punkt 8)** sind separate Endabrechnungsformulare zu verwenden.

„**Vergleichsangebote**“: Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen laut Formblatt Nachweis Kostenangemessenheit. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen:

- Auf den Rechnungen ist die **antragstellende Person als Rechnungsadressat** anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing- oder Contracting-Finanzierungen: hier sind die Leasing-Gesellschaft beziehungsweise der Contractor Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- Bitte beachten Sie, dass im Falle einer EU-Kofinanzierung Leasing- oder Contracting-Finanzierungen **nicht** zulässig sind.
- Auf den Rechnungen ist ein taggenauer **Leistungszeitraum** sowie das **Bestell- beziehungsweise Auftragsdatum** auszuweisen. Das Bestelldatum kann alternativ mittels Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Bestellung nachgewiesen werden. Bei mündlichen Bestellungen (zum Beispiel telefonisch) muss eine schriftliche Bestätigung des oder der Lieferanten über den Bestellzeitpunkt vorgelegt werden.
- Bei der Berechnung der Förderung werden **Skonti und Rabatte** abgezogen, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Rechnungen können nur **netto** (exklusive Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- Sollte sich ein Kosten- beziehungsweise Leistungsnachweis aus verschiedenen **Teilrechnungen** zusammensetzen, sind diese gesammelt, inklusive Schlussrechnung und Zahlungsbelegen für alle Teilrechnungen zu übermitteln.
- Offene Zahlungen (zum Beispiel aus Haftrücklassen) sind bei der Endabrechnung nicht förderungsfähig.
- Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von < 200 Euro beziehungsweise < 500 Euro (Endabrechnungseingang ab 18.07.2023) netto sind nicht förderungsfähig.
- Bar bezahlte Rechnungen können bis zu 5.000 Euro (netto) pro Lieferanten oder Lieferantin (Rechnungssteller oder Rechnungstellerin) anerkannt werden.
- Bei Rechnungen über **Pauschalbeträge** ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung identifizieren zu können (gilt insbesondere auch bei Generalunternehmer-Rechnungen).
- Sind bei der Projektumsetzung Gerätekosten oder Lagerentnahmen angefallen, müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Personaleigenleistungen sind nicht förderungsfähig. Detaillierte Informationen über förderungsfähige Gerätekosten und Lagerentnahmen finden Sie im Anhang dieses Informationsblattes.
- Der Begriff „Liquiditätsmanagement“ beziehungsweise „**Cash Pooling**“ beziehungsweise „Cash Management“ bezeichnet ein konzerninternes Zahlungsmanagement durch eine zentrale Stelle, über die sämtliche Zahlungen direkt für die im Konzern einbezogenen Gesellschaften abgewickelt werden. Um Zahlungen aus einem zentralen Liquiditätsmanagement anerkennen zu können, müssen im Zuge der Endabrechnung folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person innerhalb der Projektlaufzeit
- Für **elektronisch archivierte Rechnungen** und **elektronische Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, das heißt die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale eventuell vernichtet werden. Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind ebenfalls elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.
- Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen (zum Beispiel Bekanntmachung, Protokolle der Angebotseröffnung, Preisspiegel) sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Verstöße gegen Vergaberechtsbestimmungen können Sanktionierungen beziehungsweise den Verlust der zugesicherten Förderung auslösen.
- **Förderungserhöhungen** im Zuge der Endabrechnung sind ausgeschlossen. Nur noch in von der Kommission vorgegebenen Ausnahmen für Förderungsbereiche ist eine etwaige Genehmigung von Förderungserhöhungen nach einer fristgerecht beantragten und ausführlich begründeten Projektänderung zulässig.

5 Neubewertung bei signifikanten Projektänderungen

Sollte es im Zuge der Umsetzung Ihres Vorhabens zu einer signifikanten Änderung oder Kostenverschiebungen gegenüber den geplanten Maßnahmen kommen, sind Sie verpflichtet, die KPC darüber im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren. Die KPC führt bei signifikanten Projektänderungen (Veränderung der umweltrelevanten Investitionskosten, Veränderung der Umwelteffekte oder des Projektumfangs) eine Neubewertung zur Bewertung der aufgetretenen Veränderungen gegenüber der Genehmigung durch. Für Förderungsprojekte, die auf Grundlage von Artikel 46 der AGVO (Verordnung (EU) 651/2014) in der geltenden Fassung gefördert werden, erfolgt eine nochmalige Ermittlung der beihilfefähigen Kosten.

Maßstab für die Beurteilung der Veränderung und die Auswirkung auf die Gesamtförderung sind die Förderungskriterien bei Einreichung des Vorhabens und die Frage, ob das Vorhaben in der letztlich umgesetzten Form weiterhin den Förderungskriterien entspricht. Allenfalls kann es durch aufgetretene Projektänderungen auch zu einer Kürzung der Gesamtförderung kommen.

6 Ermittlung des Förderungsbarwertes bei Endabrechnung

Entsprechend Ihrem Förderungsvertrag erfolgt die endgültige Festlegung der Gesamtförderung im Zuge der Endabrechnung Ihres Projekts. Unter Beachtung des Abschnittes 5 folgt die Ermittlung des Förderungsbarwertes für das umgesetzte Projekt dabei grundsätzlich dem, auf dem Informationsblatt zur Förderungsberechnung beschriebenen Verfahren. Eine Erhöhung des Förderungsbetrages gegenüber der im Vertrag festgelegten Gesamtförderung ist nicht möglich.

Eine Erhöhung des Förderungssatzes (f_s) im Zuge der Endabrechnung bei verringerten anerkannten Investitionskosten gegenüber der Genehmigung ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen die vorläufige maximale Gesamtförderung

- durch das Ausmaß der erzielten CO₂-Reduktion (Euro pro eingesparter Tonne CO₂-Emissionen),
- durch die auf den Informationsblättern für die jeweiligen Förderungsbereiche festgesetzten technischen Parameter (zum Beispiel Euro pro eingesparter kWh Heizwärmebedarf) oder
- durch einen vorgeschriebenen maximalen Betrag der Bundesförderung pro Projekt gemäß Informationsblättern (zum Beispiel 4,5 Mio. Euro im Bereich der Umweltförderung im Inland)
- bei pauschal ermittelten Förderungen (zum Beispiel Thermische Gebäudesanierung).

begrenzt war.

Eine Erhöhung des Förderungssatzes (f_s) im Zuge der Endabrechnung bei verringerten anerkannten Investitionskosten gegenüber der Genehmigung ist ausgeschlossen, sofern die vorläufige maximale Gesamtförderung laut Vertrag durch die Höhe, der im Antrag von der förderungwerbenden Person angegebenen benötigten öffentlichen Finanzierung begrenzt war.

7 Sonstige Nachweise

In Ihrem Förderungsvertrag sind unter Punkt 3 „Auszahlungsbedingungen“ eventuell weitere Nachweise wie beispielsweise Gutachten, technische Datenblätter oder Bescheide angeführt. Eine Auszahlung der Förderung ist erst möglich, wenn alle Vertragsbedingungen erfüllt und alle nötigen Dokumente vorgelegt wurden.

7.1 Leasing, Mietkauf und Contracting

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell sind im Zuge der Endabrechnung der Leasing-, Mietkauf- beziehungsweise Contractingvertrag, die der Anschaffung der geförderten Maßnahme zugrundeliegende Rechnung sowie die Nachweise der getätigten Zahlungen vorzulegen. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum der förderungsnehmenden Person sein beziehungsweise spätestens mit der letzten Rate in sein Eigentum übergehen. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Hinweis: Eine Leasing-, Contracting oder Mietkauf-Finanzierung ist nur bei rein national geförderten Projekten möglich. Bei EU-Kofinanzierung sind diese Finanzierungsformen ausgeschlossen.

7.2 Nach-Projektphase

Im Förderungsvertrag sind Bedingungen festgelegt, die von der förderungsempfangenden Person auch nach der Förderungsauszahlung zu beachten sind:

- Die Vertragslaufzeit beträgt zehn Jahre.
- Alle Unterlagen sind über die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren.

- Der Umwelteffekt ist für die gesamte Vertragslaufzeit sicherzustellen.
- Projektänderungen, wie zum Beispiel Verkauf oder Außerbetriebnahme von geförderten Anlagen oder Anlagenteilen, Unternehmensänderungen et cetera sind unverzüglich der Förderungsstelle mitzuteilen.
- Gegebenenfalls sind laut den „Technischen Auflagen“ des Förderungsvertrages Aufzeichnungen zu führen, die bei Aufforderung durch die KPC vorzulegen sind. Die KPC stellt für die Aufzeichnungen Formulare zur Verfügung, eine Übersicht dieser Formulare finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/vertragsbeilagen. Den Link zum Formular für Ihr Projekt finden Sie auch in Ihrem Förderungsvertrag unter „Technische Auflagen“.
- Die KPC als Abwicklungsstelle behält sich vor, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, müssen eingehalten werden.

8 Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen

Ihr Projekt kann bei entsprechender Qualifikation für eine Kofinanzierung aus den Fondsfonds der EU-Kommission, Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ausgewählt werden. In diesen Fällen finden Sie auf der ersten Seite Ihres Förderungsvertrages einen Hinweis auf die jeweilige Kofinanzierung.

Bitte beachten Sie, dass für EU-kofinanzierte Projekte eigene Formulare und Informationsblätter zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter und www.umweltfoerderung.at/foerderinstrumente/eler-/efre.

8.1 Besondere Bestimmungen für ELER-kofinanzierte Projekte

Publizitätsbestimmungen

Wird ein Projekt ELER-kofinanziert, ist die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung zu informieren. Bei Projekten mit einer Gesamtförderung von mehr als 50.000 Euro ist, dazu auf Dauer eine Erläuterungstafel, bei einer Gesamtförderung von mehr als 500.000 Euro bereits ab Umsetzung des Projektes ein Hinweisschild anzubringen. Nähere Informationen zu den Publizitätsmaßnahmen finden Sie hier: www.umweltfoerderung.at/foerderinstrumente/eler-/efre.

Vergleichsangebote

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Die Kostenangemessenheit von Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen ist durch die Einholung von drei Preisauskünften (von der antragstellenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen) nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind und wesentliche Kostenpositionen laut Formblatt Nachweis Kostenangemessenheit sind. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

Aufbewahrungspflicht

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegs Ausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von zehn Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

Aktivierung

Sämtliche Kosten sind in der Bilanz zu aktivieren beziehungsweise nachweislich in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Buchführungscode

Für alle Finanzvorgänge im Rahmen der vertragsrelevanten Maßnahme ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode gemäß Artikel 125 Abs. 4 lit. b der VO (EU) 1303/2013 zu verwenden. In begründeten Fällen ist die Zuordnung auch über das Endabrechnungsfeld der KPC zulässig.

Finanzierung

Mietkauf sowie Leasing- oder Contracting-Finanzierungen sind nicht zulässig.

8.2 Besondere Bestimmungen für EFRE-kofinanzierte Projekte

Publizitätsbestimmungen

Nähere Informationen zu den Publizitätsmaßnahmen finden Sie unter:
www.umweltfoerderung.at/foerderinstrumente/eler-/-efre.

Vergleichsangebote

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Die Kostenangemessenheit von Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen ist durch die Einholung von drei Preisankünften (von der antragstellenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen) nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen laut Formblatt Nachweis Kostenangemessenheit sind. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

Aufbewahrungspflicht

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, alle Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

Rechnungsführungscode

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, für alle Finanzvorgänge im Rahmen der vertragsrelevanten Maßnahme entweder durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscode zu verwenden. In begründeten Fällen ist die Zuordnung auch über das Endabrechnungsformular der KPC zulässig.

Finanzierung

Mietkauf sowie Leasing- oder Contracting-Finanzierungen sind nicht zulässig.

9 General- und Totalunternehmen

- Im Endabrechnungsformular sind die Generalunternehmerrechnungen zu erfassen, die vom Generalunternehmen an die förderwerbende Person ausgestellt wurden. In der Spalte „Bestelldatum“ ist das **Beauftragungsdatum des Generalunternehmens** zu erfassen.
- Um die förderungsfähigen Kosten ermitteln zu können, ist der Rechnung ist ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit Aufschlüsselung der Einzelpositionen inklusive Positionspreisen beizulegen. Bitte beachten Sie, dass das Leistungsverzeichnis von der ausführenden Firma (Generalunternehmer oder -unternehmerin) ausgestellt werden muss, Aufstellungen von Planern sind nicht ausreichend. Statt der Leistungsaufstellung können auch die Rechnungen inklusive Leistungsverzeichnis der Subunternehmer oder Subunternehmerinnen übermittelt werden. In diesem Fall ist jedoch bekanntzugeben, wie die Kosten der Subunternehmensrechnungen weiterverrechnet wurden (Kostenüberleitung zur Generalunternehmensrechnung).
- Pauschalrechnungen beziehungsweise Pauschalpositionen können nicht akzeptiert werden. Es ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten identifizieren zu können

10 Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

11 Anhang – besondere Vorschriften zur Abrechnung von Gerätekosten und Lagerentnahmen

Förderungsfähige Leistungen sind Sachleistungen, welche die förderungsnehmende Person selbst erbringt.

Voraussetzungen zur Förderung sind:

- Die Erbringung der Leistung ist zweckmäßig
- Die Kosten sind angemessen und marktüblich

Gerätekosten

Förderungsfähig sind Abschreibung, Verzinsung, Reparatur sowie Betriebsmittel als direkte Gerätekosten. Die Kostensätze für Abschreibung, Verzinsung und Reparatur sind gemäß den „ÖKL-Richtwerten für Maschinenselbstkosten“ des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung anzusetzen.

Alternativ dazu können die Kosten gemäß der jeweils aktuellen „Österreichische Baugeräteliste“ in Ansatz gebracht werden. Der Gerätestundensatz wird aus der Summe der Abschreibung plus Verzinsung plus Reparaturkosten plus Betriebsmittel pro Jahr, geteilt durch die jährlichen Betriebsstunden ermittelt. Als Betriebsmittel gelten Treib- und Schmierstoffe, elektrische Energie sowie sonstige für den Antrieb des Gerätes erforderliche Stoffe oder Energieformen.

Der Nachweis des förderungsfähigen Aufwandes erfolgt durch Vorlage nachvollziehbarer detaillierter Aufzeichnungen. Diese müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

Gerätebezeichnung und –typ, Datum, Stundenanzahl, Stundensatz sowie Beschreibung der Leistung im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand.

- Bedienungskosten (Personal) sind in den Gerätekosten nicht enthalten, diese sind nicht förderungsfähig.
- Sonstige Zuschläge und Gemeinkosten sind im Rahmen der Gerätekosten nicht förderungsfähig.

Materialentnahme aus eigenem Bestand („Lagerentnahme“)

Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit von Kosten durch Material aus eigenem Bestand ist die Auflistung der Materialien unter Angabe von Entnahmedatum, Entnahmegegenstand sowie Einkaufspreis netto. Zuschläge sind im Rahmen der Materialentnahme nicht förderungsfähig. Die KPC behält sich vor, die Vorlage von Einkaufsrechnungen zu einzelnen Positionen zu verlangen.